

# AUFGABENZUWEISUNGSBESCHLUSS

des Rates

vom 24.02.2005

in der Fassung vom 06.12.2007

## unter Einarbeitung der

1. Änderung vom 25.06.2009, in Kraft ab 26.06.2009
2. Änderung vom 13.12.2012, in Kraft ab 14.12.2012
3. Änderung vom 20.02.2014, in Kraft ab 21.02.2014

**gültig bis 01.07.2014**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) und 13 Abs. 2 der Hauptsatzung überträgt der Rat den Ausschüssen folgende Aufgaben zur Entscheidung:

### **1. Haupt- und Finanzausschuss**

- a) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen,
- b) Genehmigung von Auslandsdienstreisen und mehrtägigen Dienstreisen von Mitgliedern des Rates, seiner Ausschüsse und anderer von ihm gebildeter Gremien, ferner Dienstreisen von Delegationen von Mitgliedern dieser Gremien im Inland, wenn die Zahl der Delegationsmitglieder 7 übersteigt und die Kosten pro Mitglied über 500,00 € liegen. Im Übrigen obliegt die Entscheidung dem Bürgermeister, der den Haupt- und Finanzausschuss jeweils nach Ablauf eines Jahres über die von ihm erteilten Genehmigungen unterrichtet.
- c) Erlass von Ansprüchen, soweit sie 10.000,00 Euro im Einzelfall überschreiten,
- d) unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall und befristete Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall, jeweils mit Ausnahme solcher Ansprüche, die als öffentliche Last auf einem Grundstück ruhen oder dinglich gesichert sind,
- e) Stundung von Ansprüchen von mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall, sofern keine dingliche Sicherung gegeben ist oder der Anspruch mehr als 4 Monate gestundet werden soll,
- f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sofern die Laufzeit 5 Jahre übersteigt oder der jährliche Miet- und Pachtzins mehr als 50.000,00 Euro pro Jahr beträgt,
- g) Gewährung von städt. Wohnungsbaudarlehen und Vergabe von Wohnbauland,

- h) endgültige Entscheidung über Grundstücksangelegenheiten.

Ausgenommen und auf den Bürgermeister übertragen sind die in § 20 Abs. 2 f) der Hauptsatzung aufgeführten Grundstücksangelegenheiten.

## **2. Bezirksausschüsse**

Angelegenheiten nach § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung.

## **3. Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt**

- a) Angelegenheiten ohne Ortsrechtscharakter im Zusammenhang mit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und naturschutzrechtlichen Ausgleichsbeiträgen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
- b) verfahrensleitende Beschlüsse im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist,
- c) Fachplanung in den Bereichen Verkehr, Hochbau, Friedhöfe, Kleingarten- und Parkanlagen, landschaftsgebundene Freizeitanlagen, Forsten und Landschaftspflege,

Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes,

Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerunterhaltung sowie des Hochwasserschutzes

soweit nicht Rahmenplanungen für das gesamte Stadtgebiet oder größere Teile des Stadtgebietes betroffen sind,

- d) Angelegenheiten des Grünflächenmanagements,
- e) Straßenbenennungen,
- f) Vergabe von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter ab einem Gesamtauftragsvolumen von 25.000,00 Euro,
- g) Vergabe von künstlerischen Aufträgen im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen oder Bauvorhaben ab einem Gesamtauftragsvolumen von 5.000,00 Euro

## **4. Kulturausschuss**

- a) Beschluss über das städtische Theater- und Konzertprogramm,
- b) Beschluss über das Ausstellungsprogramm der städtischen Museen und Galerien,
- c) Vergabe der Zuschüsse an kulturelle Vereinigungen,
- d) Vergabe von künstlerischen Aufträgen, soweit sie den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen und nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt gegeben ist,

Beschlüsse über Gesamtbudgets für

- das städtische Theater- und Konzertprogramm,
- das Ausstellungsprogramm der städtischen Museen und Galerien,
- das Programm von Sonderveranstaltungen wie Musica sacra oder besonderen Ausstellungen wie der Ausstellung mit zeitgenössischer Kunst im öffentlichen Raum 2006

machen die Zustimmung des Kulturausschusses zu Vergaben von künstlerischen Aufträgen über 5.000,00 EUR, wie sie im Aufgabenzuweisungsbeschluss festgelegt ist, entbehrlich. Die Bestimmungen unter Buchstabe d) bleibt jedoch für Einzelaufträge im Bereich von Kunstankäufen und Beauftragungen von lebenden Künstlern sowie außerhalb der genannten Gesamtbudgets bei Einzelmaßnahmen weiterhin gültig.

## **5. Schulausschuss**

- a) Erteilung der Zustimmung zu der durch die Schulkonferenz gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber auf die Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters gemäß § 61 Abs. 4 Satz 1 Schulgesetz NRW gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde,
- b) Neubau und Erweiterung von Schulen und Schulsportstätten, soweit durch Schulentwicklungsplanung abgesichert,
- c) Festlegung der Anzahl und Verteilung der Eingangsklassen an Grundschulen und Begrenzung der Anzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW,
- d) Entscheidungen gemäß § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW zur Bildung von Klassen.

## **6. Ausschuss für Soziales, Senioren- und Behindertenangelegenheiten**

- a) Verteilung der Zuschüsse im sozialen Bereich und Gewährung einmaliger Leistungen in der Kriegsofferfürsorge
- b) Vergabe der etatisierten Mittel im Bereich der Behinderten und Senioren.

## **7. Ausschuss für Sport und Freizeit**

- a) Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und –verbände aufgrund der Sportförderungsrichtlinien,
- b) Ehrung von Personen nach den Sportlerehrungsrichtlinien,
- c) Neubau und Erweiterung von Sportstätten, soweit durch den Sportstättenentwicklungsplan abgesichert und nicht der Schulausschuss zuständig ist.

## **8. Betriebsausschuss und Ausschuss für Märkte und Feuerwehr**

- a) Für den Bereich des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes Paderborn (ASP) bestimmen sich die Aufgaben nach § 5 der Betriebssatzung des ASP.
- b) Für den Bereich des Stadtentwässerungsbetriebes Paderborn (STEB) bestimmen sich die Aufgaben nach § 5 der Betriebssatzung des STEB.
- c) Gestaltung von Märkten und Kirmessen sowie die Vergabe der Standplätze bei Kirmesveranstaltungen (z. B. Lunapark, Libori und Herbstlibori) und dem Weihnachtsmarkt sowie die Sondernutzung im Bereich der Marktfestsetzung zur Zeit dieser Veranstaltungen.

## **9. Betriebsausschuss Gebäudemanagement und Bäder**

Für den Bereich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudemanagement Paderborn“ (GMP) bestimmen sich die Aufgaben nach § 5 der Betriebssatzung des GMP.

Für den Bereich des Bäderbetriebes der Stadt Paderborn (BSP) bestimmen sich die Aufgaben nach § 5 der Betriebssatzung des BSP.

Die Ausschüsse sind gem. § 41 Abs. 2 GO NRW ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

## **10. Gleichstellungskommission**

Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen zur finanziellen Förderung von Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ziel haben (auf der Grundlage der Richtlinien zur finanziellen Förderung im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel)